

Kassenärztliche Vereinigung



erstellen
beraten



Krankenkassen / Ersatzkassen



Unabhängige Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung in RLP – Bedarfsplanungsgremien

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen § 90 SGB V	Erweiterter Landesausschuss § 116b, Abs. 3 SGB V	Gemeinsames Landesgremium § 90a SGB V	Zulassungsausschüsse § 96 SGB V
Aufgaben -Prüfung der Planungsbereiche zum Thema Über-/Unterversorgung -> Maßnahmen zum Thema Zulassung (Beschränkung, Ende, Ruhen, Entzug)	Aufgaben Gesetzlich verankerte, unabhängige und regional zuständige Einrichtung. Entscheidet über Aufgaben im Bereich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung	Aufgaben -Empfehlungen zu Versorgungsfragen (sektorübergreifend) und Notfallversorgung (sektorübergreifend) - Stellungnahme Bedarfspläne	Aufgaben - Entscheidung: Zulassung von Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und MVZ -Ermächtigung: Krankenhausärzte und Institutionen im Land -Bestimmung: Kooperationsformen, Entzug von Zulassung / Widerruf von Ermächtigung
Zusammensetzung (RLP) 9 Vertreter Landesverbände Krankenkassen / Ersatzkassen + 9 Ärztevertreter + 1 unparteiischer Vorsitzender + 2 unparteiische Mitglieder. Vertreter von MSAGD (Aufsicht) und Patientenorganisationen beratend tätig	Zusammensetzung je 9 Vertreter der Ärzteschaft, der Krankenkassen und der Krankenhäuser + 1 unparteiischer Vorsitzender+ 2 zwei weitere unparteiische Mitglieder. Vertreter von Patientenorganisationen und des MSAGD sind beratend tätig.	Zusammensetzung Landesvertreter + KV + Krankenkassen + Landeskrankenhausgesellschaft + weitere Beteiligte	Zusammensetzung (RLP) 5 Zulassungsausschüsse ZA Ärzte (4) für Koblenz, Rheinhessen, Pfalz, Trier ZA Psychotherapeuten (1) für RLP landesweit - Paritätisch Je ZA 6 Mitglieder, 3 davon Vertreter der Ärzte + 3 Vertreter der Krankenkassen
Beschlussfassung -> Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit abgelehnt) Grundlage ist der Bedarfsplan. In RLP werden alle Beschlüsse im Ärzteblatt veröffentlicht.	Beschlussfassung -> Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit abgelehnt - Stimmen der Krankenkassen zählen hier doppelt	Beschlussfassung Keine Beschlüsse! Nur Empfehlungen und Stellungnahmen -> Beratungsfunktion für den Landesausschuss	Beschlussfassung -> Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit abgelehnt) Der ZA ist an die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs sowie an die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte gebunden. Mitglieder nicht weisungsgebunden. Rechtsmittel: Berufungsausschuss, Sozialgericht
Dienstaufsicht (Rechtsprüfung) Für Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde (MSAGD)	Dienstaufsicht (Rechtsprüfung) Für Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde (MSAGD)		
Dritte Unabhängige Sachverständige / Berater möglich	Dritte Unabhängige Sachverständigende / Berater möglich		Dienstaufsicht (Rechtsprüfung) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes